

Radiointerview:

## Kosten von Berufskrankheiten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben; ist Burnout eine Berufskrankheit?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

**Frage: Herr Gernoth, ich war bisher der Meinung, dass Krankheitskosten der privaten Lebensführung zuzuordnen seien und daher die Kosten steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Ist das immer noch so?**

Gernoth: Ja, der Grundsatz gilt noch immer, aber mit der Ergänzung, dass Krankheitskosten in der Regel als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Da aber davon eine so genannte zumutbare Eigenbelastung abgezogen wird, führen die meisten Krankheitskosten doch wieder zu keiner Steuerermäßigung. Zusätzlich gibt es davon allerdings Ausnahmen.

**Frage: Können Sie uns diese kurz beschreiben?**

Gernoth: Natürlich. Fallen die Krankheitskosten im Rahmen einer Berufskrankheit an und/oder zur Beseitigung eines Berufsunfalls, so sind diese Kosten als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben voll abzugsfähig. Aktuell ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, der zu entscheiden hat, ob Burnout eine Berufskrankheit ist. Das Finanzgericht München hat dies abgelehnt, allerdings hat das FG die Revision zugelassen. Nachweislich wurde der Steuerzahler in einer Spezialklinik behandelt, deren Kosten die Krankenversicherung nicht voll übernahm.

**Frage: Wie begründeten die Richter die Ablehnung?**

Gernoth: Burnout sei eine psychische oder psychosomatische Krankheit, die – auch – durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst werden kann. Burnout sei aber trotzdem keine typische Berufskrankheit. Beruflicher Stress könne zwar konkreter Auslöser einer Verschlechterung mit Krankheitscharakter sein, dies mache aber den beruflichen Stress nicht zur alleinigen oder zwingenden Ursache der Krankheit. Vielmehr spiele bei psychischen Erkrankungen eine Vielzahl bekannter wie unbekannter Faktoren zusammen. Was der Bundesfinanzhof entscheidet bleibt offen.

**Frage: Welche Berufskrankheiten wurden bisher von der Rechtsprechung anerkannt?**

Gernoth: Folgende Fälle wurden bisher anerkannt:

- Vergiftungserscheinungen eines Chemikers
- die Staublung eines Bergmanns
- Tuberkuloseerkrankung in einer TBC-Heilungsstätte
- der Sportunfall eines Berufsfußballspielers
- der Meniskusschaden eines Müllwerkers
- die Mehlstauballergie eines Bäckers
- die chronische Sehnenscheidenentzündung einer Finanzbeamtin
- Wirbelsäulenschäden einer Geigerin

Unser Tipp: Machen Sie die Kosten geltend und halten Sie Ihr Verfahren offen, bis der BFH darüber entschieden hat.